

COMPANY on air

DER PODCAST FÜR DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT



Mit **COMPANY on air** – der Podcast für die **Immobilienwirtschaft** erweitern wir unseren Medienmix – neben *imo* – *das Magazin für die Immobilienwirtschaft*, unserem Portal *imo-news.de* und dem Newsletter *COMPANY Report* um einen weiteren, spannenden Baustein. Am Mikrofon: Unsere beiden Hosts **Rainer Frick und Lars Krauß**.

ÜBER DEN PODCAST

Wir blicken hinter die Schlagzeilen der Immobilienwirtschaft und beleuchten, was Unternehmen aktuell wirklich beschäftigt – von Politik und Regulation über Digitalisierung bis zu Finanzierung und Nachhaltigkeit. Unser Fokus liegt auf der Praxis: Was bedeuten Trends konkret für den Markt, und welche Lösungen setzen sich durch? Ein Podcast für Orientierung, Praxiswissen und neue Perspektiven.



**CROSSMEDIALE VERBREITUNG ÜBER
UNSER PORTAL IMO-NEWS.DE UND
UNSEREN NEWSLETTER COMPANY
REPORT MIT ÜBER 2.900 EMPFÄNGER-
INNEN UND EMPFÄNGERN**
(Öffnungsrate: 39,94 %)

ÜBER DIE GASTGEBER

Rainer Frick bringt langjährige journalistische Erfahrung unter anderem durch Stationen bei den Stuttgarter Nachrichten, dem Nachrichtenmagazin FOCUS und ProSieben mit. Außerdem ist er Herausgeber von **imo - Das Magazin für die Immobilienwirtschaft**.

Lars Krauß steht seit 2022 regelmäßig als Speaker und Moderator zum Thema nachhaltiges Bauen auf der Bühne und ist seit 2024 auch Dozent für Ressourceneffizientes Bauen.

WERBEMÖGLICHKEITEN:

Wir liefern Ihnen mit unserem Podcast den direkten Zugang zu Entscheiderinnen und Entscheidern der Branche. Durch die crossmediale Verbreitung über unseren Newsletter COMPANY Report mit über 2.900 Empfängerinnen und Empfängern (Öffnungsrate: 38,27%) und unsere Newsplattform imo-news.de erhöhen wir zusätzlich die Sichtbarkeit Ihrer Botschaft. Nutzen Sie diese exklusive Möglichkeit und werden Sie Teil des Podcasts!

Exklusive Podcast-Folge:

Ihre Expertise im Rampenlicht: Das Podcast-Paket

- **Maßgeschneiderter Content:** Wir produzieren für Sie einen exklusiven, redaktionell begleiteten Podcast, bei dem Ihr Thema im Fokus steht. Werden Sie unser Gast!
- **Redaktionelle Qualität:** Die inhaltliche Gestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit unserer Redaktion.
- **Maximale Reichweite:** Ihre Folge erscheint auf allen großen Plattformen (Spotify, Apple Podcasts u.v.m.) sowie auf imo-news.de.
- **Crossmediale Präsenz:** Wir bewerben den Podcast gezielt in unserem Newsletter COMPANYReport und auf imo-news.de

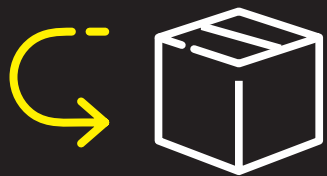
PREIS: 2.500 EURO

Audiospot: Ihre Botschaft an erster Stelle

Sorgen Sie direkt zum Start für Aufmerksamkeit

- **Maximale Aufmerksamkeit:** Sichern Sie sich den exklusiven Werbeplatz direkt zum Start des Podcasts – noch bevor der redaktionelle Teil beginnt.
- **Kompakt & prägnant:** Raum für Ihre Botschaft in ca. 30 bis 60 Sekunden. Entweder Sie liefern den Audiospot an oder einer unserer Sprecher liest ihn ein.
- **Maximale Reichweite:** Ihr Audiospot erscheint auf allen großen Plattformen (Spotify, Apple Podcasts u.v.m.) sowie auf imo-news.de.

PREIS: 1.000 EURO



oder als **Kombination** mit einem Im Fokus-Interview in unserem Newsletter COMPANY Report

PREIS: 3.500 EURO

PRESSECOMPANY

Die Agentur für Kommunikation



STUTTGART
Reinsburgstraße 82
70178 Stuttgart



MAINZ
Mombacher Straße 52
55122 Mainz

Kontakt für Anfragen: Podcast-Team | podcast@pressecompany.de

DIE AGB

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Interessenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen den gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei der Geschäftsstelle, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. – Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. – Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentexts und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaub-

ter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlags wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bzw. bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter – egal aus welchem Rechtsgrund – einschließlich eventuell entstehender Gerichts- und/oder Anwaltskosten freizustellen. Durch die Erteilung eines Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten für die Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Dies gilt auch für Beilagenaufträge.

12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

13. Die Auftragsrechnung wird sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

14. Ändern sich die Anzeigenpreise oder Geschäftsbedingungen, so treten die neuen Bedingungen auch für laufende oder erst später beginnende Aufträge sofort in Kraft, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

16. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

19. Erfüllungsort ist Stuttgart. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich/rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Stuttgart.